

ro- ● **Habilitationsordnung des Fach-**  
ni- **bereichs Erziehungswissenschaften an**  
io- **der Philipps-Universität Marburg**  
en- **vom 13. Mai 1987 / 22. August 1989**

p- **Erlaß vom 23. Juni 1989**  
o- **HI 4 - 424/420 (7) - 6 -**

h- **Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 Hessisches Hochschulgesetz**  
il- **(HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt**  
se **geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober**  
e, **1987 (GVBl. I S. 181), genehmige ich die am 13. Mai**  
s- **1987 bzw. 22. August 1989 beschlossene Habilita-**  
**tionsordnung für den Fachbereich Erziehungswissen-**  
**schaften der Philipps-Universität Marburg.**

**Sie wird hiermit bekanntgemacht.**

r **§ 1**

- **Im folgenden beziehen sich personenbezogene**  
- **Bezeichnungen immer auf weibliche und männliche**  
- **Personen.**

**§ 2**

**Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befä-**  
**higung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung**  
**und Lehre. Sie wird gemäß der Habilitationsordnung**  
**vom Fachbereich vollzogen.**

**§ 3**

**Der Befähigungsnachweis wird durch die Habilita-**  
**tionsleistungen erbracht. Diese bestehen aus schriftli-**  
**chen Habilitationsleistungen und dem Habilitations-**  
**kolloquium.**

**§ 4**

**(1) Voraussetzung zur Habilitation ist im allgemei-**  
**nen der Doktorgrad einer deutschen Hochschule. Der**  
**Fachbereich kann an ausländischen Hochschulen**  
**abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen**  
**Leistungen verlangt wurden, die dem deutschen Dok-**  
**torgrad entsprechen.**

**(2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag**  
**auf Zulassung zur Habilitation sollen in der Regel**  
**mindestens zwei Jahre verstrichen sein.**

**§ 5**

**(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist**  
**unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vom**  
**Bewerber beim Dekan schriftlich zu beantragen.**

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind:

- a) das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebiets, für das die Qualifikation nach § 2 festgestellt werden soll,
- b) ein Lebenslauf, der genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers enthält.
- c) das Doktordiplom oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom.
- d) ein Exemplar der Dissertation.
- e) ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar.
- f) die schriftlichen Habilitationsleistungen.
- g) ggf. der Nachweis über die Durchführung von bzw. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen.
- h) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche.
- i) bei einem Bewerber, der nicht Mitglied oder Angehöriger der Philipps-Universität ist, eine schriftliche Begründung, warum die Habilitation am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität angestrebt wird.

#### § 6

(1) Der Dekan prüft, ob die Voraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 gegeben sind.

(2) Der Dekan oder ein anderer Professor berichtet dem Fachbereichsrat über die Bewerbung. Der Fachbereichsrat entscheidet, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll. Er kann die Eröffnung insbesondere dann ablehnen, wenn das Fachgebiet nicht im Fachbereich vertreten ist oder wenn der Fachbereichsrat die von Bewerbern nach § 5 Abs. 2 i) angegebenen Gründe nicht für ausreichend erachtet. In Zweifelsfällen kann der Fachbereichsrat den Bewerber anhören.

(3) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird eine Habilitationskommission gebildet. Der Dekan führt den Vorsitz ohne eigenes Stimmrecht, sofern er nicht von den Vertretern der Professoren in die Kommission gewählt wurde. Die Kommission setzt sich aus Vertretern der Professoren, der Studenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 5:1:2 zusammen, die jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt werden.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt, aus welchen fachlich verwandten oder benachbarten Fachbereichen Vertreter gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 HUG zur Kommissionsarbeit hinzugezogen werden sollen. Der Senat ist davon zu unterrichten.

(5) Die Aufgaben des Prüfungsamts gemäß § 22 Abs. 3 HUG nimmt der Dekan wahr.

#### § 7

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für welches die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist. Werden wesentliche Ergebnisse der Habilitationsschrift nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens von anderer Seite publiziert, so darf daraus keine Einstellung des Verfahrens begründet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Habilitand keine Kenntnis von den von anderer Seite veröffentlichten Resultaten hatte.

(2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine Habilitationsschrift oder
- b) mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, von denen einige in einem thematischen Zusammenhang stehen und die insgesamt den Rang einer Habilitationsschrift haben müssen oder
- c) eine bereits publizierte Arbeit.

(3) Falls der Bewerber seine Habilitationsleistung/en im Rahmen einer Gruppenarbeit vorlegt, muß er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, welche Beiträge er in den einzelnen Entwicklungsstadien und Bestandteilen der gemeinschaftlichen Arbeit geleistet hat, wobei ausdrücklich zu versichern ist, daß diese Beiträge eigene Leistungen des jeweiligen Verfassers sind und hierfür keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden. Die Habilitationskommission kann darüber hinaus bestimmen, auf welche Weise der Bewerber weitere Nachweise für seinen Anteil an der Gruppenarbeit zu erbringen hat.

(4) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen eine deutliche wissenschaftliche Weiterentwicklung über die Dissertation hinaus dokumentieren.

(5) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Der Fachbereichsrat kann fremdsprachige Leistungen zulassen, sofern er glaubt, daß ihm die Beurteilung nicht entscheidend erschwert wird.

(6) Nach vollzogener Habilitation verbleibt ein eingereichtes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistungen bei den Habilitationsakten.

#### § 8

(1) Beratung und Abstimmung über Habilitationsleistungen nach §§ 9, 10 und 13 sind nicht öffentlich. Die Beschlußfassungen erfolgen in geheimer Abstimmung.

mung. Bei diesen Entscheidungen in der Habilitationskommission bzw. im Fachbereichsrat sind nur Professoren und Habilitierte aus anderen Gruppen stimmberechtigt. Bei Abstimmungen sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

(2) Der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrats beratend teilzunehmen.

### § 9

(1) Der Habilitationskommission steht es frei, zu ihrer Information weitere Sachverständige in geeigneter Form hinzuzuziehen. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat.

(2) Die Kommission kann einem Bewerber jederzeit empfehlen, die Arbeit zu ändern oder sie zu ergänzen. Sie ist innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist erneut vorzulegen. Kommt der Bewerber den Empfehlungen nach, wird das Verfahren nach Wiedervorlage der Arbeit fortgesetzt.

(3) Der Habilitand kann unter Vorlage einer Begründung vom Verfahren zurücktreten; dann gilt dieses als beendet. Nach einem Jahr kann erneut die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt werden.

(4) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen ausführlich begründeten Vorschlag darüber enthalten muß, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen und für welches Fachgebiet die Habilitation zuerkannt werden soll. Abweichende Stellungnahmen sind dem Bericht als Anlage beizufügen. Der Kommissionsbericht ist dem Habilitanden unverzüglich zuzustellen.

(5) Die Habilitationsakten liegen anschließend im Dekanat für die Dauer von drei Wochen für die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs zur Einsicht- und zur Stellungnahme aus. Die Termine sind vom Dekan bekanntzugeben. Der Dekan kann den von der Kommission nach Abs. 1 hinzugezogenen Personen Akteneinsicht gewähren. Etwa eingehende schriftliche Stellungnahmen werden zu den Habilitationsakten genommen.

(6) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird in nichtöffentlicher Sitzung des Fachbereichsrats vom Fachbereich entgegengenommen. Die Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats beschließen über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(7) Wenn der Fachbereichsrat die schriftliche(n) Habilitationsleistung(en) angenommen und das Fachgebiet festgelegt hat, für das die Habilitation erfolgen soll, fordert der Dekan den Habilitanden auf, für das Habilitationskolloquium drei Themen vorzuschlagen, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden sollen.

(8) Die Kommission soll dem Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens berichten, wenn sechs Monate nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen noch nicht entschieden worden ist.

### § 10

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest und wählt eines der vom Bewerber vorgeschlagenen Themen aus. Dem Habilitanden ist eine Vorbereitungszeit von mindestens drei Wochen einzuräumen. Das Kolloquium findet im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrats statt.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20–30 Minuten dauernden Vortrag des Habilitanden über das ausgewählte Thema und einer daran anschließenden Fachdiskussion der Fachbereichsratsmitglieder mit dem Habilitanden. Nach Beendigung des Kolloquiums beschließen die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen.

(3) Nach erfolgreicher Beendigung des Kolloquiums legt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung endgültig das Fachgebiet fest und beschließt damit über die Habilitation. Beabsichtigt der Fachbereichsrat bei der Zuerkennung der Habilitation von dem (den) von der Kommission oder dem Habilitanden vorgeschlagenen Fachgebiet(en) abzuweichen, so ist der Kommission bzw. dem Habilitanden vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Im Anschluß an die Abstimmung teilt der Dekan dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit. Er händigt ihm eine vorläufige Bescheinigung aus.

(5) Auf Grund der Habilitation wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Philosophie verliehen. Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde beginnt das Recht, den Grad „Dr. phil. habil.“ zu führen.

### § 11

(1) Dem Habilitierten wird vom Fachbereich auf seinen Antrag die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ verliehen. Der Antrag ist schriftlich an den

Dekan zu richten. Die Verleihung der Bezeichnung erfolgt durch die Aushändigung einer vom Dekan ausgefertigten Urkunde.

(2) Der Dekan zeigt die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“ dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst an.

(3) Der Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und in angemessenem Umfang verpflichtet. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.

(4) Der Privatdozent wird durch den Dekan aufgefordert, seine Lehrtätigkeit spätestens im folgenden Semester in Form einer Antrittsvorlesung aufzunehmen.

(5) Wenn der Privatdozent ohne Zustimmung des Dekans oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert er das Recht, die Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen. Ebenso erlischt die damit verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Lehre. Das gilt nicht, wenn der Privatdozent seine Lehrtätigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt hat. Das Erlöschen des Rechts stellt der Dekan durch Bescheid an den Betroffenen fest, nachdem er ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat.

(6) Der Privatdozent kann auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan verzichten.

#### § 12

Der Fachbereich kann die Habilitation widerrufen, wenn der Habilitierte die Einleitung des Habilitationsverfahrens unter Vortäuschung falscher Tatsachen erwirkt hatte. Damit erlöschen die Rechte und Pflichten aus einer Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“.

#### § 13

Eine Umhabilitation kann auf Antrag durch Beschluß des Fachbereichsrates erfolgen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“ durch den Fachbereich Erziehungswissenschaften.

#### § 14

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der (ehemaligen) Philosophi-

schen Fakultät der Philipps-Universität Marburg vom 1. Juni 1961 (ABl. S. 367 und 599) für den Fachbereich Erziehungswissenschaften außer Kraft.

Marburg, den 22. August 1989

Prof. Dr. R. Pippert  
Dekan